



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Reform der Militärstrafprozeßordnung : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Frage nach den Ursachen der erwähnten Tumulte erscheint daher berechtigt. Sie dürften, darüber ist man einig, weit weniger einen wirtschaftlichen als vielmehr einen sozialpolitischen Hintergrund haben. Obschon die Lage der Pachtbauern heutzutage besser ist als vor Jahren, ist doch der Unterschied größer geworden, der zwischen ihrer Lage und ihren Wünschen liegt. Sie folgen hierin dem Zuge der Zeit. Die zeitweise ausgewanderten Bauern haben in der Schweiz, im südwestlichen Deutschland und Frankreich den dort vorfindbaren bemittelten, auf eigener Scholle sitzenden, zum Teil politisch sehr freien Bauernstand kennen gelernt; die nach den amerikanischen Republiken übergesiedelten haben sich neue, mit den heimischen Verhältnissen nicht stimmende Anschauungen angeeignet; sie alle erregen, nachdem sie mit einigem Vermögen nach ihrer Heimat zurückgekehrt sind, Unzufriedenheit bei den Zurückgebliebenen. Obwohl sie wissen, daß die Grundeigentümer zur Zeit unter der Entwertung der Erzeugnisse ohnehin schwer zu leiden haben, gehen sie gegen sie vor, weil sie sich in einer bevorzugtern Lebenslage befinden. Diese revolutionäre Stimmung bot einen ausgezeichneten Hebel dar für die sozialdemokratischen Mailänder Emiffäre, deren gewerbsmäßig betriebene Zettelungen anerkanntermaßen nicht wenig dazu beigetragen haben, die Beziehungen zwischen Pachtbauern und Besitzern zu verschlechtern und die vorgekommenen Ausschreitungen zu verschärfen.

Nach alledem hat es sich bei den Pachtbauertumulten, die sich während der ersten Hälfte des Jahres 1889 in der nördlichen Lombardei abgespielt haben, nicht um Tagelöhnerausstände gewöhnlicher Art gehandelt, auch nicht um die Auflehnung einer unterdrückten Volksklasse (wie ein Teil der Presse behauptet hat), sondern um eine von Gewaltthätigkeiten begleitete revolutionäre Bewegung. Diese aber stellt, weil rein agrarischen Charakters, auf dem europäischen Festlande, abgesehen von Irland, eine neue Erscheinung dar.



Zur Reform der Militärstrafprozessordnung

(Schluß)



Die Fällung eines Urteils in mündlicher Verhandlung ist unsrer Ansicht nach kein Grund, dem Gerichtsherrn das Recht der Bestätigung des Urteils zu versagen. Kann er sich doch durch den als seinen juristischen Ratgeber erscheinenden Staatsanwalt über die Vorgänge in der mündlichen Verhandlung hinlänglich unterrichten lassen, um sich eine Ansicht darüber zu bilden, ob das Urteil sachgemäß ist oder nicht. Unsers Wissens ist es bei der Staatsanwaltschaft

der Zivilgerichte üblich, daß in einigermaßen wichtigen Sachen der höchste Staatsanwaltsbeamte, auch wenn er der Verhandlung nicht beigewohnt hat, darüber entscheidet, ob ein Rechtsmittel einzulegen ist oder nicht. Ordnet er an, daß kein Rechtsmittel einzulegen ist, so thut er im Grunde doch dasselbe, wie der Gerichtsherr bei der Bestätigung, d. h. er genehmigt das Urteil.

Die Einführung eines Rechtsmittels, als welches wir nur die Berufung gegen alle Urteile erster Instanz empfehlen, wird dem Gerichtsherrn ein willkommenes Mittel sein, sowohl in juristisch als in thatsächlich zweifelhaften Fällen die Verantwortlichkeit einer endgiltigen Entscheidung durch Bestätigung des Urteils von sich abzuwälzen und die Sache durch Einlegung der Berufung oder, was dasselbe ist, durch Versagung der Bestätigung zur nochmaligen gründlichen Verhandlung vor einer höhern Instanz zu bringen. Daß dem Angeklagten die Berufung ebenfalls zuzugestehen und die Bestätigung des Urteils vonseiten des Gerichtsherrn nach Einlegung der Berufung vonseiten des Angeklagten unzulässig ist, dürfte selbstverständlich sein. Doch würde wohl die militärische Disziplin erfordern, daß dem Angeklagten die Möglichkeit genommen wird, bei klarer Sachlage, also z. B. wenn er ganz oder im wesentlichen geständig oder durch bestimmte Aussagen völlig einwandfreier Zeugen überführt ist, durch Anfechtung der thatsächlichen Feststellung in frivoler Weise den Berufungsapparat in Bewegung zu setzen und die Strafvollstreckung hinauszuschieben. In derartigen Fällen müßte der Gerichtsherr das Recht haben, die Berufung durch einfache Verfügung zurückzuweisen.

Die Frage, ob als weiteres Rechtsmittel die Revision und zur Entscheidung derselben ein selbständiger und unabhängiger Gerichtshof einzuführen sei, erledigt sich durch die Erwägung, daß damit dem König eine Autorität, der er sich in Bezug auf die Strafrechtspflege im Heere zu fügen hätte, übergeordnet würde. Sie ist daher aus den früher angeführten Gründen entschieden zu verneinen. Das Rechtsleben schafft nun einmal Fragen von einer derartigen Zweifelhaftheit, daß sich verschiedene Ansichten durch annähernd gleich stichhaltige Gründe verteidigen lassen, und die höchsten Gerichtshöfe mit sich selbst und unter einander in Widerspruch geraten. In solchen Fällen darf dem obersten Kriegsherrn das Recht der Entscheidung nicht entzogen werden. Wir glauben daher, daß an der jetzigen Stellung des preußischen Generalauditoriums als nur beratender, nicht entscheidender Behörde nicht gerüttelt werden dürfe. Doch würde es sich vielleicht empfehlen, damit auch in höchster Instanz eine Verbindung der Rechtsprechung des Heeres mit der der Zivilgerichte hergestellt würde, in das Generalauditorium zur Mitberatung periodisch und abwechselnd Mitglieder des höchsten Zivilgerichtshofes zu entsenden.

Um die Zahl der Militärgerichte und damit die Zahl der rechtskundigen Auditeure nicht zu sehr zu häufen, dürfte es sich empfehlen, nur die höhern Truppenkommandeure, also, abgesehen von den Kommandanten, nur die Korps-

und Divisionskommandeure als Gerichtsherrn bestehen zu lassen. Als Ideal wäre hierbei zu erstreben, daß erstere die Gerichtsbarkeit für die größern, letztere die für die kleinern Schöffengerichte hätten. Ob dies auch bezüglich der nicht im Divisionsverbande stehenden Spezialtruppen möglich wäre, entzieht sich unsrer Beurteilung.

Hierbei würden die Regimentsgerichte und damit auch die Thätigkeit der untersuchungsführenden Offiziere als Referenten in den Standgerichten verschwinden. Letzteres dürfte den untersuchungsführenden Offizieren nicht besonders unangenehm, ersteres für die standgerichtlichen Untersuchungen mit ihren weitgreifenden Folgen durch die Möglichkeit der Verhängung schwerer militärischer Ehrenstrafen nicht nachteilig sein.

Offen und freudig kann es gesagt werden, daß die untersuchungsführenden Offiziere sich ihrer Aufgabe als Referenten in den Standgerichten stets mit echt soldatischer Pflichttreue und Hingebung unterzogen haben. Wie aber der, der nie etwas von Astronomie gehört hat, den Lauf der Sterne nicht berechnen kann, der, der sich nie mit Baukunde beschäftigt hat, einen Bauplan weder anfertigen noch ausführen kann, so ist auch der, der die allgemeinen Rechtsgrundsätze und ihr systematisches Sineinandergreifen nicht aufgefaßt und die besondern gesetzlichen Bestimmungen nicht anzuwenden gelernt hat, nicht imstande, selbständig mit Sicherheit eine juristische Thätigkeit auszuüben. Wenn hiermit andeutungsweise den untersuchungsführenden Offizieren der Vorwurf zum Teil nicht ganz sicherer Leistungen gemacht ist, so trifft dieser Vorwurf nicht den Einzelnen, sondern nur die Einrichtung als solche, für die ausschließlich die Gesetzgebung verantwortlich zu machen ist. Im übrigen wird ihre Thätigkeit zur Aufnahme von Verhandlungen im vorbereitenden Verfahren auch weiterhin wertvoll, ja sogar unentbehrlich sein.

Es ist nicht zu verkennen, daß mit dem Wegfall der Regimentsgerichte eine bedeutende Mehrbelastung der Divisionsgerichte eintreten würde. Dies würde jedoch bei der vorgeschlagenen Verminderung des Richterpersonals weniger ins Gewicht fallen. Es müßte aber auch ein Mittel gefunden werden, bezüglich der geringsten Strafthaten die Gerichte zu entlasten, namentlich bezüglich der Übertretungen des gemeinen Rechts. Eine Ausdehnung der Strafbefehle würde allerdings nicht angemessen erscheinen, da der Zivilbehörde nicht das Recht zugestanden werden kann, ohne weiteres Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen festzusetzen und, falls das Recht der Erlassung von Strafbefehlen einem Vorgesetzten gegeben würde, es gegen die militärische Zucht und Ordnung wäre, wenn durch einfachen Widerspruch des Untergebenen die von dem Vorgesetzten gegen ihn festgesetzte Strafe beseitigt würde. Vielleicht ließe es sich ermöglichen, durch Aenderung des materiellen Rechts und durch Einführung von Disziplinarcommissionen für jedes Regiment die Bestrafung von Übertretungen des gemeinen Rechts durch diese Commissionen mit Geldstrafe oder

militärischen Arreststrafen einzuführen. Mit der Einrichtung der Staatsanwaltschaft, die zum Unterschiede von der der Zivilgerichte vielleicht „Kriegsanwaltschaft“ zu nennen wäre, würde die bisherige allzu vielseitige Thätigkeit des Auditeurs in angemessener Weise dahin geteilt, daß fortan der Richterauditeur (vielleicht „Kriegsrichter“ zu nennen) unter Zuziehung eines ordentlichen Gerichtsschreibers die Voruntersuchungen zu führen und die Verhandlungen der Schöffengerichte mit Stimmrecht zu leiten hätte. In beiden Fällen wären ihm zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung Offiziere zur Seite zu stellen, in der Voruntersuchung ein besonders kommandirter Beisitzer, in der Hauptverhandlung der älteste als Schöffe berufene Offizier. Daß der als Untersuchungsrichter thätige Auditeur nicht auch in derselben Sache Leiter des Schöffengerichts sei, wäre wünschenswert, wird sich aber bei der geringen Zahl der Auditeure kaum durchführen lassen. Als Korrektiv gegen die Folgen einer einseitigen Verhandlung des Auditeurs auf Grund einer von ihm in der Voruntersuchung gefaßten Voransicht dient einmal die Anwesenheit der völlig unbefangenen Schöffen und dann die Möglichkeit der Einlegung der Berufung.

Wir kommen schließlich zu der wichtigen Einrichtung der Mündlichkeit und Öffentlichkeit. Auf die Gefahr, als schwärzeste Reaktionäre verschrien zu werden, können wir ihrer unbeschränkten Einführung nicht zustimmen.

Das schriftliche Verfahren, wonach also nur auf Grund des vorgelesenen Akteninhalts geurteilt wird, hat ja unleugbar den Mangel, daß der Richter bei thatsächlich verwickelten und schwierigen Untersuchungen, namentlich wenn dabei noch Widersprüche zwischen den Aussagen der Angeklagten und Zeugen oder der Zeugen unter einander vorkommen, sich selbst kein klares Bild von der Sachlage machen kann und mit seinem Urteil oft auf das Gutachten des Referenten angewiesen ist. Dies ist jedoch nur bei nicht einfachen und klaren Untersuchungen der Fall. Anders liegt es bei den der Zahl nach häufigeren einfachen und klaren Untersuchungen. Jeder, der einmal mit Kriegsgerichten zu thun gehabt hat, wird uns Recht geben, wenn wir sagen, daß bei Untersuchungen der letztgenannten Art das schriftliche Verfahren für eine sachliche Erledigung kein Hindernis ist. Es liegt also keine Veranlassung vor, bei diesen eine Änderung herbeizuführen. Wohl aber besteht ein dringendes dienstliches und auch pekuniäres Interesse, bei dem örtlichen Auseinanderliegen der Truppen, namentlich auch der Marine, möglichst zu vermeiden, daß durch den Zwang persönlichen Erscheinens der Angeklagten und Zeugen vor dem militärischen Spruchgericht die Dienststreifen der Militärpersonen gehäuft werden. Führe man daher grundsätzlich die Mündlichkeit ein, lasse aber einen weiten Spielraum für ihre Ausnahmen, d. h. man erleichtere die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und erweitere die Zulässigkeit von Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen vor einem ersuchten oder beauftragten Richter.

Und nun die Öffentlichkeit! Daß gegen eine Militärperson, welche ein

gemeines Vergehen oder Verbrechen begeht und nicht dem Zivilgericht zur Aburteilung überwiesen wird, öffentlich verhandelt wird, dürfte unbedenklich sein. Anders, wenn bei Beurteilung dieser Straftat dienstliche Interessen mit in Betracht kommen oder wenn sie mit dienstlichen Straftaten konkurriert oder wenn reine Dienstvergehen zur Aburteilung kommen. Jede Verwaltung hat das Interesse, ihre Interna, namentlich auch die in ihrem Innern hervortretenden Mängel, nicht offen darzulegen. Aus diesem Grunde werden regelmäßig bei allen Verwaltungen Disziplinarbestrafungen geheim erledigt, und es wird von ihnen nach außen hin nur dann Mitteilung gemacht, wenn die dienstliche Übertretung eine außerhalb der Verwaltung stehende Person verletzt oder geschädigt hat und daher für diese eine gewisse Sühne und Genugthuung erfordert. Nach gleichen Grundsätzen hat die Militärverwaltung zu verfahren, denn sie hat das dringende Interesse, die Armee als Ganzes und die einzelnen Teile derselben nach außen zu schützen, um andern Staaten und Heeren möglichst wenig Unvollkommenheiten zu verraten, die in einem Vorgesetztenverhältnis stehenden Personen aber zur Wahrung ihres Ansehens und zum Schutz der Disziplin nach außen hin möglichst fehlerfrei erscheinen zu lassen. Viele der dienstlichen Vergehen sind sowohl disziplinarisch als gerichtlich strafbar, sodaß die gerichtliche Bestrafung gewissermaßen nur eine gesteigerte Disziplinarbestrafung ist. Was für ein Grund soll vorliegen, daß die gerichtliche Bestrafung durch öffentliche Verhandlung aufgebaut und an den Pranger gestellt wird, während die Disziplinarbestrafung des gleichen Vergehens geheim bleiben darf?

Und noch eins: das dem Angeklagten zustehende Recht, sich vor seinen Richtern zu verteidigen, giebt ihm die Befugnis, bei gerichtlichen Verhandlungen Äußerungen zu thun, die sich mit der militärischen Zucht und Ordnung nicht vertragen, z. B. dem gegen ihn zeugenden Vorgesetzten in das Gesicht zu sagen, daß seine Aussage nicht wahr sei. Jeder, der einmal einer Gegenüberstellung militärischer Vorgesetzten und Untergebenen während einer Voruntersuchung beigewohnt hat, wird sich des peinlichen Eindrucks derselben nicht haben erwehren können und unwillkürlich gefühlt haben, daß etwas geschieht, was die Autorität und die dienstliche Stellung des Vorgesetzten aufs empfindlichste zu schädigen geeignet ist. Es erscheint nicht ratsam, diesen Eindruck dadurch zu verschärfen und weiter zu verbreiten, daß möglichst vielen Gelegenheit geboten wird, in öffentlicher Verhandlung derartigen, zur Aufklärung des Sachverhalts leider hin und wieder erforderlich werdenden Gegenüberstellungen beizuwohnen. Die Ausschließung der Öffentlichkeit zur Wahrung wichtiger militärischer Interessen kann daher unsrer Ansicht nach nicht entbehrt werden.

Wir schließen unsre Ausführungen mit dem Wunsche, daß es recht bald gelingen möge, die durch den Reichstag wieder angeregte Reform der Militärstrafprozeßordnung so zu vollenden, daß darunter die Trefflichkeit unsers Heeres nicht leidet.